

Amtsblatt



der Gemeinde Mudau



mit den Ortsteilen: Donebach/Ünglert, Langenelz, Mörschenhardt/Ernstal, Mudau, Reisenbach, Rumpfen, Scheidental, Schloßau/Waldauerbach, Steinbach
Internet: www.mudau.de

Herausgeber: Gemeinde 69427 Mudau · Neckar-Odenwald-Kreis · Telefon (06284) 7834

Verantwortlich: Bürgermeister der Gemeinde Mudau oder Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil: HennBauer Medien GmbH, Druck und Verlag: HennBauer Medien GmbH · Neugereut 2 · 74838 Limbach

Telefon (06287) 9258-80 · Telefax 9258-84 · E-Mail: druckerei@henn-bauer.de · Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

51. Jahrgang

Freitag, 13. Juni 2025

Nummer 24

Amtliche Mitteilungen

Polizei	1 10
Feuerwehr/Rettungsdienst	1 12
EnBW Stromversorgung	
Störungsstelle:	0800/3629477
Notdienst Wasserversorgung	06281/51051
(Stadtwerke Buchen)	

Kläranlagen/Bauhofbereitschaftsdienst **0160/93165725**
Dieser Dienst steht Ihnen nach Dienstschluss 16.15 Uhr und am Wochenende zur Verfügung.

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst ÄBD (allgemein, -kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)

Allgemeiner Ärztlicher Bereitschaftsdienst Mosbach
Neckar-Odenwald-Kliniken, Knopfweg 1, 74821 Mosbach
Öffnungszeiten: Mo 19 - 22 Uhr, Di 19 - 22 Uhr; Mi 13 - 22 Uhr; Do 19 - 22 Uhr; Fr 19 - 22 Uhr; Sa, So und Feiertage 10 - 20 Uhr.

Augen - Bereitschaftsdienst Heilbronn
SLK-Klinikum Heilbronn - Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20-26, 74078 Heilbronn
Öffnungszeiten: Fr 16 - 22 Uhr, Sa, So und Feiertage 10 - 20 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801/116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Bereitschaftsdienst haben.

Apothekennotdienstbereitschaft
Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat: 0800 / 00 22 833 (24 Stunden erreichbar) www.aponet.de
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Öffentliche Standorte in der Gemeinde
An folgenden Feuerwehrrätehäusern:
Donebach, Langenelz, Reisenbach, Scheidental
Mörschenhardt: altes Schulhaus
Mudau (4): Volksbank Franken, Golfplatz, Aral-Tankstelle, Kleintierzucht-Vereinsheim

Reisenbacher Grund: Landgasthaus
Rumpfen: Rathaus, **Schloßau (2):** Turnhalle, Bäckerei Munkel
Steinbach: Eingang ehem. Schule
Ünglert: Dorfgemeinschaftshaus, **Waldauerbach:** Bushaltestelle.
Die Polizei in Buchen ist unter der Telefonnummer 06281/9040 oder im Notfall über den Notruf 110 zu erreichen.

Schwimmbad Schloßau
Das öffentliche Schwimmen findet zu folgenden Öffnungszeiten statt:
Mittwochs von 18.00 - 21.00 Uhr;
Freitags von 15.00 - 18.00 Uhr und Samstags von 09.30 - 12.30 Uhr
Wir freuen uns auf Sie!

Ferienjob
Auch in diesem Jahr bietet die Gemeinde Mudau wieder die Möglichkeit für Schüler oder Studenten im Bereich des Bauhofes Ferienjobs zu erbringen. Dies erfolgt im Rahmen einer kurzfristigen

Beschäftigung, bei der sich die Bezahlung nach dem Mindestlohn richtet. Während der Sommerferien können mehrere Plätze für jeweils 2 Wochen vergeben werden (Zeitraum in dem man nicht kann, bei einer Bewerbung mit angeben). Für die Arbeiten werden Sicherheitsschuhe benötigt. Interessierte Jugendliche (ab 16 Jahren) können sich im Rathaus Mudau bei Felix Schäfer, Zimmer 110, Telefon: 7827 oder per E-Mail felix.schaefer@mudau.de bis spätestens 13.06.2025 melden.

Ferienjob
Ebenso bietet die Gemeinde Mudau in diesem Jahr wieder die Möglichkeit für Schüler oder Studenten im Bereich der **Grundschule** Ferienjobs zu erbringen. Dies erfolgt im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung, bei der sich die Bezahlung nach dem Mindestlohn richtet. In der Woche vom 04.08. bis 08.08. kann ein Platz vergeben werden. Interessierte Jugendliche (ab 16 Jahren) können sich im Rathaus Mudau bei Felix Schäfer, Zimmer 110, Telefon: 7827 oder per E-Mail felix.schaefer@mudau.de bis spätestens 13.06.2025 melden.

Gemeinde Mudau **Neckar-Odenwald-Kreis**
Öffentliche Bekanntmachung
FRIEDHOFSATZUNG
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 04.06.2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Bestattungsgesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04. Juni 2025 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen,
8. die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
9. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
10. Lärm zu verursachen, zu rauchen, alkoholische Getränke, Speisen oder berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Zulassung wird grundsätzlich auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeiten betragen:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. bei Verstorbenen | 35 Jahre |
| 2. bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, | 25 Jahre |
| 3. bei Aschen und Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, | 15 Jahre |

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 bei der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Wahlgräber,
 3. Urnenwahlgräber,
 4. Wiesenurnenwahlgräber,
 5. anonyme Urnenreihengräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung bestehen nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Grabmalverkleinerungen sind auf Antrag und Genehmigung im Einzelfall möglich.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs.1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen: Reihengrabfelder für Verstorbene auf dem Friedhof Mudau in Abt. 13, in allen übrigen Friedhöfen nach örtlicher Einweisung durch die Gemeinde.

- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Das Einzelgrab hat folgende Maße:
Länge: mindestens 2,00 m, höchstens 2,20 m
Breite : mindestens 0,90 m, höchstens 1,00 m

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfachgräber sein. Tiefgräber werden nicht zugelassen. In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Diese liegen insbesondere vor, wenn beim Erwerb des Wahlgrabes bereits die Tiefgrablegung vorgesehen war.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 1. bis 4. und 6. bis 8. wird jeweils der Älteste nutzungsberechtig.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) Je Wahlgrabstelle können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- (13) Ein Einzelwahlgrab hat folgende Maße:
Länge: mindestens 2,00 m, höchstens 2,20 m
Breite : mindestens 0,90 m, höchstens 1,00 m
- (14) Ein Doppelwahlgrab hat folgende Maße:
Länge: mindestens 2,00 m, höchstens 2,20 m
Breite : mindestens 1,80 m, höchstens 2,00 m
- (15) Ein Dreifachwahlgrab hat folgende Maße:
Länge: mindestens 2,00 m, höchstens 2,20 m

Breite : mindestens 2,70 m, höchstens 3,00 m

§ 13

Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind vier Urnen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (4) Ein Urnengrab hat folgende Maße:
Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m

§ 14

Wiesenurnenwahlgräber

- (1) Wiesenurnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu vier Urnen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber sowie Urnenstätten entsprechend für Wiesenurnengräber.
- (4) Ein Wiesenurnengrab hat folgende Maße:
Länge: mindestens 0,80 m
Breite: mindestens 0,80 m

§ 15

Anonyme Urnenreihengräber

- (1) Anonyme Urnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem anonymen Urnengrab kann eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (4) Ein anonymes Urnengrab hat folgende Maße:
Länge: mindestens 0,40 m
Breite: mindestens 0,40 m

IV. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden. Auf den Grabmalen sind Vor- und Nachnamen zu nennen.
- (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 4. mit Lichtbildern.
- Dies gilt insbesondere für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,30 m² Ansichtsfläche
- (4) Auf Urnengrabstätten sind stehende oder liegende Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche zulässig.

- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt (3 – 30 Grad) auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nur zulässig sobald das bestehende Grabmal mit Inschriften komplett belegt ist. Der Liegestein hat sich in das Erscheinungsbild der Grabstätte einzufügen.
- (6) Grabeinfassungen sind zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt. Sie müssen jedoch in gleicher Höhe wie die Trittplatten verlegt werden und dürfen eine maximale Breite von 20 cm haben.
- (7) In Grabfeldern für Wiesenurnengräber gilt:
 1. nur innerhalb eines Monats nach der Bestattung dürfen Blumen bzw. ein Kranz oder ein Gesteck (max. 0,50 m Durchmesser) niedergelegt werden.
 2. sonstige Gegenstände und Erinnerungsstücke dürfen nicht niedergelegt werden.
 3. nur auf dem Findling darf durch Anbringung einer Plakette mit Inschrift (Name, Geburts- und Sterbedatum) auf den Verstorbenen hingewiesen werden.
 4. die Plakette mit einer Größe von 15 cm x 7,5 cm ist über die Gemeinde Mudau zu bestellen. Die Kosten der Herstellung (Tafel und Beschriftung) trägt der Nutzungsberechtigte.
 5. der Anbringungsort der Plakette wird von der Gemeinde Mudau vorgegeben. Das Anbringen weiterer Hinweistafeln ist nicht zulässig.
 6. nach Ablauf der Ruhefrist wird die Plakette von der Gemeinde Mudau entfernt.
- (8) In Grabfeldern für anonyme Urnengräber gilt:
 1. nur innerhalb eines Monats nach der Bestattung dürfen Blumen bzw. ein Kranz oder ein Gesteck (max. 0,50 m Durchmesser) niedergelegt werden.
 2. sonstige Gegenstände und Erinnerungsstücke dürfen nicht niedergelegt werden.
3. das Anbringen von Namens- oder Hinweistafeln, insbesondere die Aufstellung eines Holzkreuzes mit Namen, ist nicht zulässig.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und

entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.
- (4) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserunreinigung verursachen können.

§ 22

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen, hierzu gehören auch die Fundamente und die Erde bis zur Höhe der umliegenden Fläche, dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; die hierbei entstandenen Kosten werden in Rechnung gestellt. § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Beim Abräumen der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind auch die Fundamente zu entfernen. Die abgeräumte Fläche ist auf die Höhe der umliegenden Flächen anzugleichen, dabei ist zu darauf zu achten, dass keine Steine auf der Fläche liegen. Anschließend ist die Fläche mit Grassamen einzusäen. Zusätzlich ist die Fertigstellung der Abräumung der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Die abgeräumten Grabmale und sonstigen Grabausstattungen, einschließlich der Fundamente und der Erde bis zur Höhe der umliegenden Fläche, müssen selbst entsorgt werden. Die vorhandenen Container an den Friedhöfen dürfen hierfür nicht genutzt werden.

V. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 18 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Grabfelder, außer die der Wiesenurnengräber, sind zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss entsprechend auf die

Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

- (8) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur zu 1/3 der Grabfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere für Steinplatten oder Folienabdeckung mit Kieselsteinbelag.
- (9) Die Grabfläche bei den Urnenwahlgräbern kann vollständig abgedeckt werden.
- (10) Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Abs.1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 3. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 4. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

5. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 7. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 8. Druckschriften verteilt,
 9. Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt
 10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt
 11. Lärm verursacht, raucht, alkoholische Getränke, Speisen oder berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder entfernt (§ 22 Abs. 1)
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

VIII. Bestattungsgebühren

§ 28

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 01.02.2022 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Mudau, den 04.06.2025

Dr. Norbert Rippberger Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der

Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auch auf der Homepage der Gemeinde Mudau unter www.mudau.de veröffentlicht.

ANLAGE ZUR FRIEDHOFSATZUNG VOM 04.06.2025

- GEBÜHRENVERZEICHNIS -

I. Verwaltungsgebühren

- | | |
|----------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 35,00 € |
| 2. Zustimmung zur Ausgrabung und oder zur Umbettung | 35,00 € |

II. Benutzungsgebühren

1. Grabrechtsgebühren (bei einer Laufzeit von)

- | | |
|------------------------------------------------|-------------------|
| 1.1 Überlassung eines Reihengrabes (35 Jahren) | 3.200,00 € |
| 1.2 Wahlgrab, je Einzelgrabfläche (35 Jahren) | 3.500,00 € |
| 1.3 Urnenreihengrab anonym (15 Jahren) | 250,00 € |
| 1.4 Urnenwahlgrab (15 Jahren) | 900,00 € |
| 1.5 Wiesenurnenwahlgrab (15 Jahren) | 900,00 € |
| 1.6 Urne in einem Wahlgrab | 450,00 € |

Verlängerungen von Nutzungsrechten werden nach vollen Jahren berechnet. Angefangene Jahre werden voll berechnet.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1.1 Verlängerung Nutzungsrechte je Wahlgrabstelle je Verlängerungsjahr | 101,00 € |
| 1.2 Verlängerung Nutzungsrechte Urnenwahlgrab je Verlängerungsjahr | 60,00 € |

2. Benutzung der Friedhofkapelle

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 2.1 Benutzung der Friedhofkapelle | 380,00 € |
|-----------------------------------|----------|

3. Bestattungsgebühren

- | | |
|---------------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1 Erdbestattung für Personen ab 6 Jahren -Normaltiefe | 820,00 € |
| 3.1.1 Erdbestattung Tief (Ausnahmefall) | 1.000,00 € |
| 3.2 Erdbestattung für Fehl- und Frühgeburten | 160,00 € |
| 3.3 Erdbestattung für Personen bis 6 Jahren (Kinder) | 180,00 € |
| 3.4 Beisetzung einer Urne | 320,00 € |
| 3.5 Urnenbeisetzung für Fehl- und Frühgeburten | 250,00 € |
| 3.6 Umbettung einer Urne | 300,00 € |
| 3.7 Umbettung eines Sarg | |

Kosten werden nach Aufwand berechnet

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| 3.8 Zuschlag für Ausgrabungen | 300,00 € |
|-------------------------------|-----------------|

4. Sonstige Gebühren

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 4.1 Beauftragung, Anbringung sowie Entfernung einer Plakette am Findling des Wiesenurnenwahlgrabes | 70,00 € |
| 4.3 Zuschlag für Abgrenzungsplatten einschl. Verlegen auf dem Friedhof Reisenbach Abt. 2 je Grabstätte | 97,00 € |
| 4.4 Zuschlag für Abgrenzungsplatten ohne Verlegen auf dem Friedhof Reisenbach Abt. 2 je Grabstätte | 46,00 € |
| 4.5 Kostenpauschale für Grabpflege bei genehmigter Abräumung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungszeitraums pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit | 90,00 € |
| 4.6 Kostenpauschale für Grabpflege bei genehmigter Abräumung eines Urnenwahlgrabes vor Ablauf des Nutzungszeitraums pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit | 45,00 € |
- Die Anlage tritt zum **01. Juli 2025** in Kraft.

Gemeinde Mudau

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Ausschreibung Jahresprogramm 2026

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat das Jahresprogramm 2026 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) mit Bekanntmachung vom 23. Mai 2025 im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Das ELR

Mit dem ELR bietet das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Ziel des Jahresprogramms 2026 ist es, Impulse zur innerörtlichen Entwicklung und Aktivierung der Ortskerne zu setzen und dabei auch den Klimaschutz zu berücksichtigen. Daher wird die Nutzung vorhandener Bausubstanz besonders gefördert. Neubauprojekte in den Förderschwerpunkten Wohnen/Innenentwicklung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen sind nur förderfähig, sofern die Tragwerkskonstruktion überwiegend aus einem CO₂-speichernden Material (in der Regel ist dies der Baustoff Holz) besteht.

Zuwendungsempfänger können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Wo liegen die Förderschwerpunkte?

Im Förderschwerpunkt Grundversorgung steht die Sicherung der örtlichen **Grundversorgung** mit Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs im Vordergrund. Gefördert

werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien und Bäckereien. Zur Grundversorgung können auch Arztpraxen, Apotheken und andere Dienstleistungen im Gesundheitsbereich gehören. Investitionen von Kleinunternehmen der Grundversorgung und für Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit einem Fördersatz von bis zu 30 % (ggf. 35 % bei zusätzlichem CO₂-Speicherzuschlag) gefördert werden.

Im Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung werden die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierungen), Verbesserung des Wohnumfeldes, Entflechtung unverträglicher Gemengelage sowie die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken gefördert. Der Neubau von Einfamilienhäusern ist nicht förderfähig. Bei eigengenutzten wohnraumbezogenen Projekten liegt der Regelfördersatz bei 30 %. Der Höchstbetrag pro Wohneinheit beträgt bei Modernisierungen, Umbauten und Aufstockungen max. 50.000 €, bei Umnutzungen bis zu 60.000 €. Der Neubau von eigengenutzten Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern wird mit bis zu 30.000 € pro eigengenutzter Wohneinheit gefördert. Für den Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung wird etwa die Hälfte der im Jahresprogramm 2026 zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt. Auch in den an den Ortskern angrenzenden Baugebieten (bis zur Erschließung in den 70er-Jahren) ist die Förderung möglich.

Im Förderschwerpunkt **Arbeiten** werden vorrangig Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (mit bis zu 100 Mitarbeitern) unterstützt, die zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen beitragen. Zudem werden Vorhaben gefördert, die zur Umnutzung oder Weiterentwicklung vorhandener Bausubstanz beitragen. Auch die Verlagerung von Unternehmen bei störender Nutzungsmischungen im Ortskern ist ein wichtiges Förderziel. Unternehmensinvestitionen können mit einem Fördersatz von bis zu 15 % gefördert werden.

CO₂-Speicherzuschlag

Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, CO₂ bindende Baustoffe im Tragwerk wie z.B. Holz einsetzt, kann einen Förderzuschlag von 5 % auf den Regelfördersatz und eine erhöhte Maximalförderung bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen der EU möglich ist.

Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten die von der Gemeinde positiv bewerteten privaten Projekte.

Daher ist es notwendig, dass die Unterlagen zu den privaten Projekten bis **spätestens 22.08.2025** bei der Gemeinde vorliegen.

Sollten Sie ein Projekt planen, für das eine Förderung in Frage kommen könnte, so wenden Sie sich an Frau Anna-Lena Friedel, Tel. 06284/7832, E-Mail: anna-lena.friedel@mudau.de, um die erforderlichen Unterlagen abzustimmen.

Das MLR entscheidet im Frühjahr 2026 über die Aufnahme in das ELR. Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die vor der Programmentscheidung nicht begonnen sind. Nach erfolgter Aufnahme ist das Vorhaben grundsätzlich noch im Jahre 2026 zu beginnen.

Weitere Informationen über die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe und das Verfahren zur Antragstellung finden Sie unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/> oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung/>

Gemeinde Mudau, 13.06.2025

Amtliche Bekanntmachung

Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2025

Der Gemeinsame Gutachterausschuss des Neckar-Odenwald-Kreises (NOK) hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025 für die Gemarkungen des Neckar-Odenwald-Kreises ermittelt und in der Sitzung vom 28.04.2025 beschlossen. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Die aktuellen Bodenrichtwerte sind auf der Internetseite BORIS-BW (gutachterausschuesse-bw.de) veröffentlicht und sind kostenfrei gemäß den Nutzungsbedingungen einsehbar. Dort kann nach Eingabe von Ort und Straße oder Gemarkung und Flurstücksnummer ein Kartenausschnitt mit beschreibenden Informationen sowie der Bodenrichtwert abgerufen werden.

Schriftliche, gebührenpflichtige Bodenrichtwertauskünfte wären per Fax unter 06261 82-349, per E-Mail an gutachterausschuss@mosbach.de oder schriftlich unter der Anschrift Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschuss NOK, Hauptstraße 9, 74821 Mosbach, den 06.06.2025

Vorsitzender des Gutachterausschusses

Geburtstage

17.06.2025

Herrn Horst ELSER, Schloßau
zum 70. Geburtstag

Wir wünschen dem Jubilar einen schönen Verlauf seines Ehrentages.

Fundsachen

- Kette (pink) mit einem Herzanhänger zum Öffnen (Fundort: Spielplatz Schloßau)
- Kuscheltier mit Aufschrift „Kleine Prinzessin“ (Fundort: Spielplatz Mudau)
- Schlüsselbund, mit Autoschlüssel VW (Fundort: EDEKA-Parkplatz)
- Graue Sonnenbrille (Fundort: Scheidental – Elzblick)

Kirchliches

Katholische Seelsorgeeinheit Mudau



Römisch-katholische Seelsorgeeinheit Mudau
Sie können uns auf unserer Homepage im Internet besuchen: www.kath-mudau.de

Dreifaltigkeitssonntag

Samstag, 14.06.2025

Schloßau, 14.00 Uhr Feier der Goldenen Hochzeit
Ulrike und Johann Androsch

Mudau, 18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 15.06.2025

Donebach, 09.00 Uhr Hl. Messe

Reisenbach, 10.30 Uhr Hl. Messe

Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam

Mittwoch, 18.06.2025

Steinbach, 18.30 Uhr Vorabendmesse zu Fronleichnam

Donnerstag, 19.06.2025

Mudau, 09.00 Uhr Sportplatz: Hl. Messe

Schloßau, 10.30 Uhr Hl. Messe mit Prozession

Unsere Erstkommunionkinder 2025



Schloßau



Mudau

Spendenübergabe der Erstkommunionkinder

Am Montag den 05 Mai begaben sich die Kommunionkinder, begleitet von einigen Mamas, auf die Fahrt nach Aschaffenburg. Die Kommunionkinder waren eingeladen die Blindenschule in Aschaffenburg zu besuchen. Unser Kommunionkind Hannah Münch aus Scheidental geht hier in Aschaffenburg zur Schule. Dies nahmen die Eltern der diesjährigen Kommunionkinder zum Anlass ihre Spende der Blindenschule zukommen zu lassen. Dank des Kontaktes der Familie Münch konnten die Kinder vor Ort erfahren und erleben, wie Lernen und Fördern von sehbehinderten Kindern möglich ist und die Eltern konnten sich vergewissern, dass ihre Spende in Höhe von 1200€ einen sinnvollen Verwendungszweck finden wird. Mit vielen neuen und teils ungewohnten Eindrücken fuhren die Kommunionkinder nach einer Führung durch die neu gebaute Schule, dem Morgenkreis und der Spendenübergabe wieder nach Hause.

Alexandra Blaschek



Evangelische Kirchengemeinde Mudau

Gottesdienste in Mudau

08.06.2025

10.00 Uhr Pfingstgottesdienst mit Konfirmation und Abendmahl im Kirchsaal in Mudau, Pfarrerin Rebecca Stober
Mika Frank und Kimi Mechler aus Mudau feiern in diesem Gottesdienst das Fest der Konfirmation.
Die Gemeinde ist dazu herzlich eingeladen.
Bitte beachten Sie die geänderte Zeit, der Gottesdienst beginnt um **10.00 Uhr**.

15.06.2025

09.30 Uhr Gottesdienst im evang. Kirchsaal in Mudau
Pfarrerin Rebecca Stober

22.06.2025

10.30 Uhr Ökum. Gottesdienst zum Straßenfest in der kath. Kirche St. Valentin in Limbach, Pfarrer i.R. Baudy und Pater Lobo

29.06.2025

09.30 Uhr Gottesdienst im evang. Kirchsaal in Mudau
Pfarrerin Rebecca Stober

Gottesdienst in Buchen

09.06.2025

10.00 Uhr **Ökum.** Gottesdienst am Pfingstmontag in der Christuskirche in Buchen

22.06.2025

10.00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche in Buchen

Konfirmation:

Am **Pfingstsonntag, dem 08. Juni 2025** feiern Mika Frank und Kimi Mechler aus Mudau im Ev. Gemeindehaus in Mudau das Fest der Konfirmation. Wir wünschen ihnen alles Gute und Gottes Segen.

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist in der Regel immer dienstags von 14.00-17.00 Uhr besetzt und telefonisch zu erreichen. Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie gerne eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, dieser wird auch außerhalb der Sprechzeit regelmäßig abgehört. Gerne rufen wir Sie zeitnah zurück.

Wochenspruch

Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth.

Sach 4,6 b

Ihre Pfarrerin Rebecca Stober

Seelsorgeeinheit Mudau



Wir unterstützen hilfebedürftige Menschen nach wie vor in allen Ortsteilen.

Weitere Infos und Ansprechpartner finden Sie unter www.seelsorgeeinheit-mudau.de

Vereinsnachrichten



Sommerferienprogramm Mudau 2025

Bald geht es wieder los! Das Mudauer Ferienprogramm startet. Wir freuen uns, euch tolle Aktionen, auch wieder für Erwachsene, anbieten zu können.

!!! Wichtige Infos zur Anmeldung, bitte komplett lesen: !!!

– Anmeldung erfolgt ausschließlich über den Briefkasten der Gemeinde Mudau/Rathaus

– Anmeldeformulare stehen auf der Homepage der Gemeinde Mudau www.mudau.de zum Download bereit.

– Für jede Aktion ist eine separate Anmeldung erforderlich.

– Pro Kind ist die Anmeldung für max. 4 Aktionen möglich.

– Die Anmeldungen können zwischen dem 30. Juni und 04. Juli im Rathausbriefkasten eingeworfen werden.

– Anmeldungen, die vor dem 30. Juni abgegeben werden, können nicht berücksichtigt werden.

Da viele Veranstaltungen im Freien stattfinden, sollten die Kinder Sonnenschutz und ausreichend Getränke mitbringen.

1 Filme-Nachmittag mit Überraschungsfilm (Gemeindeteam)

Donnerstag 31.07.2025 um 15:30 bis 17:30 Uhr für Kinder ab 6 Jahren

Popcorn und Getränke werden gestellt

Treffpunkt: Pfarrsaal Mudau

2 Alles rund um den Blätterteig und sommerliche Cocktails (Karin Scholl)

Freitag, 01.08.2025 von 10 bis 12 Uhr für Kinder ab 8 Jahren

Treffpunkt: Schulhof Grundschule Schloßau

3 Zeitreise in die Erdgeschichte (Geopark)

Freitag, 01.08.2025 von 9 bis 12 Uhr für Kinder von 6-10 Jahren

Treffpunkt: Schulhof Grundschule Mudau

4 Kleine Kosmetikstunde (Bären-Apotheke)

Montag, 04.08.25 von 10 bis 12 Uhr für Kinder von 6 bis 10 Jahren

Treffpunkt: Bären-Apotheke Mudau

5 Kleine Forscher (Bären-Apotheke)

Montag, 04.08.25 von 15 bis 17 Uhr für Kinder von 6 bis 10 Jahren

Treffpunkt: Bären-Apotheke Mudau

6 Flower Power Sommerblumen gestalten (Mona Hauber und Caro Wörner)

Montag, 04.08.2025 um 14 bis ca. 17 Uhr für Kinder der 1. und 2. Klasse, Treffpunkt: Fasanenweg 21 in Donebach

Treffpunkt: Fasanenweg 21 in Donebach

7 Taschen mit Tape Technik und selbstgemachte Anhänger (Mona Hauber)

Dienstag, 05.08.2025 um 14 bis ca. 17 Uhr für Kinder der 1. und 2. Klasse, Treffpunkt: Fasanenweg 21 in Donebach

Treffpunkt: Fasanenweg 21 in Donebach

8 Turnbeutel gestalten (Ann-Katrin Knapp)

Dienstag, 05.08.2025 von 10 bis 12 Uhr für Kinder von 6-8 Jahren

Treffpunkt: Am Tauenberg 43, Mudau

9 Turnbeutel gestalten (Ann-Katrin Knapp)

Dienstag, 05.08.2025 von 14 bis 16 Uhr für Kinder ab 9 Jahren

Treffpunkt: Am Tauenberg 43, Mudau

10 Wohin mit dem Müll? – Was passiert damit? (Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR - KWiN)

Besuch des Entsorgungszentrums Sansenhecken in Buchen mit einem Kurzvortrag am Anfang. Geboten wird eine kindgerechte und abwechslungsreiche ca. 1,5-2-stündige Führung incl. Kaltgetränken und kleinen Laugenstangen. Hier ein paar Stationen: Waage, Wertstoffhof, Deponierunde zum Umschlag, Schätzfrage und ein kleines Erinnerungsgeschenk. Kleine Abfallmengen zum Sortieren am Wertstoffhof können mitgebracht werden (kleine E-Geräte, Papier, Karton, Altmittel, Kaputtes Geschirr, kleine Holzteile, Batterien).

Mittwoch, 06.08.2025 von 9:30 bis ca. 12:45 Uhr (Bus Abfahrt in Buchen um 12:30 Uhr). Für Kinder im Alter von 6-12 Jahren.

Treffpunkt: Großer Parkplatz Mudau, Abfahrt Bus, 9:30 Uhr

Wichtig: Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk und Sonnenschutz.

11 Backen im Holzofen (HVV - Abteilung Wohnen, Garten, Umwelt)

Donnerstag, 07.08.2025 von 13:30 bis 16:30 Uhr für Kinder von 8-10 Jahren, Treffpunkt: Am Tauenberg 21, Mudau

Treffpunkt: Am Tauenberg 21, Mudau

12 Fahrrad-Geschicklichkeits-Turnier (Polizei)

Freitag, 08.08.2025 von 10 bis 12 Uhr für Kinder von 8 bis 12 Jahren

Treffpunkt: Schulhof Grundschule Mudau

Mitzubringen: Verkehrssicheres Fahrrad, Helm und sicheres Fahrkönnen

13 Ü 18 - Cocktailparty (TSV Mudau + Orga-Team) !!!Kein Einlass unter 18 Jahren!!!

Samstag, 09.08.2025 ab 20 Uhr

Treffpunkt: Odenwaldstadion, **Keine Anmeldung erforderlich!**

14 Trockenblumenkränze binden (Christina Grimm)

Montag, 11.08.2025 von 10 bis 12 Uhr für Kinder ab 8 Jahren

Treffpunkt: Christina Grimm, Kirchenweg 15 in Schloßau

Unkostenbeitrag für Material: 5 Euro pro Kind

15 Die Kunst des Nageldesigns (Sabrina Buchelt-Heckmann)

Kreativer Umgang mit Stamping, Glitzer, Lacken und Pinselmalerei

Montag, 11.08.2025 von 16:30 bis 18:30 Uhr für Kinder von 8-16 Jahren, Treffpunkt: Pankratiusweg 8 in Mudau

17 Planwagenfahrt (Peter Schlär für die Pferdefreunde Mudau und den HVV)

Mittwoch, 13.08.2025 von 14 bis 14:45 Uhr für Kinder ab 6 Jahren

Treffpunkt: Hof Bäckerei Schlär

18 Planwagenfahrt (Peter Schlär für die Pferdefreunde Mudau und den HVV)

Mittwoch, 13.08.2025 von 14:45 bis 15:30 Uhr für Kinder ab 6 Jahren

Treffpunkt: Hof Bäckerei Schlär

20 Kinder-Yoga (Leah Jaksch-Hafner)

Montag, 18.08.2025 von 13 bis 14:15 Uhr für Kinder von 5-9 Jahren

Treffpunkt: Grundschule Mudau

Bitte (Yoga-) Matte und rutschfeste Socken mitbringen und wenn möglich, 1 Stunde vorher nichts mehr essen

21 Faschenaacht a unnerm Johr (KaGeMuWa)

Singen, Tanzen, Verkleiden und Tradition erleben.

Mittwoch, 20.08.2025 von 10 bis 13 Uhr für Kinder von 4-6 Jahren

Treffpunkt: Grundschule Mudau. **Bitte Verpflegung mitbringen**

22 Hindernisparcours (TSG Reisenbach-Mudau)

Mittwoch, 20.08.2025 von 15 bis 16:30 Uhr für Kinder von 6-9 Jahren

Treffpunkt: Turnhalle Grundschule Mudau

23 Hindernisparcours (TSG Reisenbach-Mudau)

Mittwoch, 20.08.2025 von 17 bis 18:30 Uhr für Kinder von 10-12 Jahren

Treffpunkt: Turnhalle Grundschule Mudau

24 Wir bieten einen spielerischen Einblick in die Berufswelt (Aurora)

Donnerstag, 21.08.25 von 10 bis 14 Uhr für Kinder ab 8 Jahren

Für Essen und Getränke ist gesorgt. Treffpunkt: Haupteingang Aurora

25 Jugendfeuerwehr Langenelz

Freitag, 22.08.2025 von 14 bis 17 Uhr für Kinder ab 8 Jahren

Treffpunkt: Feuerwehr Langenelz

26 Mountainbike – Technik, Grundlagen und kleine Runde um Mudau (Kevin Hauk und Patrick Jaksch-Hafner)

Freitag, 22.08.2025, von 15 bis 17 Uhr für Kinder ab 10 Jahren

Treffpunkt: 14.50 Uhr am Schulhof der Grundschule Mudau

Mitzubringen: eigenes Mountainbike (kein E-Bike), Helm und etwas zu Trinken

27 Bunter Nachmittag mit Kasper und Seppel (Claudia Grünwald und Petra Dengler)

Montag, 25.08.2025 von 14 bis 17 Uhr für Kinder von 5-7 Jahren

Treffpunkt: Am Limes 6, Schloßau

28 „Kunst und Gesund“ – Was weißt du über deine Füße? (Fußwunder)

Mittwoch, 27.08.2025 von 9:30 bis 11:30 Uhr für Kinder von 5-8 Jahren. Treffpunkt: Fußpflegestudio Fußwunder, Christina Baier, Hauptstraße 38 in Mudau

29 Durchführung und Abnahme DFB-Fußballabzeichen inklusive Kicken (TSV Mudau)

Donnerstag, 28.08.2025 von 16:30 bis 19 Uhr für Kinder von 8 bis 14 Jahren. Treffpunkt: Odenwaldstadion Mudau

30 Sommerolympiade (TSV Mudau)

Freitag, 29.08.2025 von 14:30 bis 16:30 Uhr für Kinder von 6 bis 11 Jahren. Treffpunkt: Odenwaldstadion Mudau

31 Wasser und Natur erleben im Ünglertsgrund (Petra & Herbert Scharmann)

Samstag, 30.08.2025 von 15 bis 17 Uhr für Kinder ab 6 Jahren

Treffpunkt: An der blauen Mühle im Ünglert, Mühlengrund 1/1

32 Wir basteln Regenmacher (Musikverein Mudau)

Montag, 01.09.2025 von 15 bis 17 Uhr für Kinder der 1.-3. Klasse

Treffpunkt: Musikerheim Mudau

33 Ein Blick in die Backstube (Bäckerei Münkel Schloßau)

Dienstag, 02.09.2025 von 10 bis 12:30 Uhr für Kinder von 6-10 Jahren. Treffpunkt: Bäckerei Münkel Schloßau

34 Jetzt wird's bunt – Batik-Alarm (Melanie Schork, Katharina Lüdiger und Alexandra Meixner)

Mittwoch, 03.09.2025 von 10 bis ca. 12:30 Uhr für Kinder ab 8 Jahren. Treffpunkt: Tennisheim Mudau

Weißes Baumwollkleidung muss selbst mitgebracht werden

35 Jetzt wird's bunt – Batikalarm (Melanie Schork, Katharina Lüdiger und Alexandra Meixner)

Mittwoch, 03.09.2025 von 14 bis ca. 16:30 Uhr für Kinder ab 8 Jahren. Treffpunkt: Tennisheim Mudau

Weißer Baumwollkleidung muss selbst mitgebracht werden

36 Jetzt wird's bunt – Batikalarm für Erwachsene (Melanie Schork, Katharina Lüdiger und Alexandra Meixner)

Mittwoch, 03.09.2025 ab 18 Uhr für Erwachsene

Treffpunkt: Tennisheim Mudau

Kosten: 4€ pro Teilnehmer

Weißer Baumwollkleidung muss selbst mitgebracht werden

37 Discgolf-Turnier (Golfclub)

Donnerstag, 04.09.2025 von 10 bis 12 Uhr für Kinder von 8 bis 16 Jahren. Treffpunkt: Golfclub Mudau

38 Spiel, Spaß und Spannung bei der Feuerwehr (Feuerwehr Mudau)

Freitag, 05.09.2025 von 14 bis ca. 16:30 Uhr für Kinder ab 8 Jahren

Treffpunkt: Feuerwehr-Gerätehaus Mudau

39 Mit dem Jäger in Feld, Wald und Flur unterwegs (HVV, Hans Slama)

Samstag, 06.09.2025 von 13 bis 17 Uhr für Kinder ab 7 Jahren

Treffpunkt: Sportplatz Donebach

40 Des Ritters Gefolge – Mit dem Mittelalter-Tross zur Burg Wildenberg (Burglandschaft e.V.)

Freitag, 09.09.2025 von 10 bis 13 Uhr für Kinder ab 6 Jahren

Treffpunkt: Watterbacher Haus, Dorfstraße 4, 63931 Kirchzell

Unkostenbeitrag: 3 Euro je Kind (bitte zur Aktion mitbringen)

42 Fußballgolf-Turnier (Golfclub Mudau)

Mittwoch, 10.09.25 von 10 bis 12 Uhr für Kinder von 8-16 Jahren

Treffpunkt: Golfclub Mudau

43 Schnupper-Golf mit Putt-Turnier (Golfclub Mudau)

Donnerstag, 11.09.2025 von 10 bis 12 Uhr für Kinder von 8 bis 16 Jahren. Treffpunkt: Golfclub Mudau

44 Tennisolympiade (TC-RW Mudau)

Freitag, 12.09.25 von 15 bis 17 Uhr für Kinder ab 5 Jahren

Treffpunkt: Tennisplatz Mudau

45 Bei der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehr Donebach-Mörschenhardt)

Samstag, 13.09.2025 von 14 bis 18 Uhr für Kinder von 6 bis 14 Jahren. Treffpunkt: Feuerwehrhaus Donebach

Förderverein, Freiw. Feuerwehr Abtlg. Donebach und Abtlg. Mörschenhardt

Einladung zur **Mitgliederversammlung am Freitag, den 20. Juni 2025**, 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Mörschenhardt

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Jahresbericht der Kassiererin
4. Jahresbericht der Schriftführerin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Allgemeine Aussprache
8. Vorliegende Anträge
9. Verschiedenes

Anträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden Jochen Walz schriftlich einzureichen. Zur öffentlichen Versammlung sind alle Vereinsmitglieder und die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abtlg. Mörschenhardt**Spätschoppen**

Wir laden am **Freitag, den 20.06.2025** im Anschluss an die Mitgliederversammlung des Fördervereins zum Spätschoppen ein.

Kommt vorbei, genießt einen schönen Abend mit leckerem vom Grill und guter Gesellschaft. Wir freuen uns auf euch!

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abtlg. Reisenbach**Dämmerschoppen**

Der nächste Dämmerschoppen findet eine Woche später, **am 13. Juni**, statt. Die ganze Bevölkerung ist herzlich zu einer gemütlichen Runde in der alten Schule eingeladen.

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abtlg. Scheidental**Termine:**

18.06.	20 Uhr Übung
21./22.06.	FwFest Strümpfelbrunn
03.07.	20 Uhr Übung
08.07.	17 Uhr Zeltaufbau VfR
14.07.	18.30 Uhr Festbesuch VfR
24.07.	20 Uhr Übung
07.08.	20 Uhr Übung

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abtlg. Steinbach

An alle Kameraden und deren Familien, unser diesjähriger Familientag findet am **Samstag, den 28. Juni** statt. Unser Ziel ist dieses Jahr der Grillplatz zwischen Hettigenbeuern und Zittenfelden mit sanitären Einrichtungen und viel Platz. Wir werden um 13 Uhr gemeinsam dorthin wandern (ca. 1,5h). Treffpunkt ist das Gerätehaus. Am Ziel gibt es Kaffee und Kuchen. Am Nachmittag finden verschiedene Spiele wie Volleyball, Boccia, Tauziehen, Ternie, Wasserflipper und vieles mehr statt. Ab 18 Uhr wird gegrillt.

Hinweis: Jeder soll sein eigenes Geschirr mitbringen.

Wer erst am Abend anreist, bitte bei der Anmeldung angeben.

Wer möchte, darf sich ein Zelt mitnehmen und dort übernachten.

Am Sonntag wird gemeinsam gefrühstückt. Danach räumen wir auf und es geht wieder nach Hause. Wer nicht bei WhatsApp in der Gruppe ist, kann seine Teilnahme und Anzahl der Personen beim Kommandanten Wolfgang tel. 928866 anmelden.

Anmeldeschluss ist der 18.06.2025. Wer einen Salat oder einen Kuchen mitbringen möchte, bitte bei der Anmeldung angeben.

Gesangverein Mudau**Sängerstammtisch**

Unser nächster Sängerstammtisch findet am **Freitag, den 13. Juni um 19.00 Uhr** im Cafe Waldfrieden statt.

Bei Abholungswünschen meldet Euch bitte unter 0172/7123257

Heimat- und Verkehrsverein Mudau**Mudau Jahrbuch m24 – jetzt noch schnell sichern!**

Bereits zum 15. Mal ist im März das Mudau Jahrbuch m24 erschienen und reiht sich mit seinen 200 Seiten nahtlos in die hochwertigen Ausgaben der Vorjahre ein. **Mittlerweile ist der Großteil der Auflage vergriffen – nur noch wenige Restexemplare sind verfügbar. Diese können, solange der Vorrat reicht, bis zum 30.06.2025 für einen Preis von 15,00 € noch bei folgenden Verkaufsstellen erworben werden:** Aral Tankstelle Buchelt, Post/Geschenke Breunig, Bäckerei Münkler-Burkardt (Mudau u. Schloßau), Landbäckerei Schlär, Geflügelhof Dambach und Gasthaus Hirsch

Mudauer Vereine

Die Fahnenabordnungen der Mudauer Vereine treffen sich zum Fronleichnam-Gottesdienst am **Donnerstag, den 19.06.2025 um 8.45 Uhr** am Haupteingang zum Odenwaldstadion. Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in der Kirche statt. Treffpunkt hier um 8.45 Uhr an der Kirche.

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abtlg. Mudau**Folgende Termine stehen in den nächsten Wochen an:**

19.06.2025 Familientag (Einladung folgt)

23.06.2025 Gruppenübung (19 Uhr)

07.07.2025 Gruppenübung (19 Uhr)

14.07.2025 Gruppenübung (19 Uhr)

30.07.2025 Atemschutzstrecke Walldürn (18 Uhr)

Um eine rege Teilnahme an den Übungen und Terminen wird gebeten. Vielen Dank im Voraus.

Musikverein Mudau

34. Mudauer Musikparade vom 14. bis 15. Juni 2025

Bereits zum 34. Mal findet in diesem Jahr am 14. und 15. Juni die Mudauer Musikparade am Vereinsheim bei der Odenwaldhalle in Mudau statt. Auch bei schlechter Witterung ist für trockene Sitzplätze durch entsprechende Zelte gesorgt. Am Samstag beginnt um 17.30 Uhr die Musikparade mit dem traditionellen Fassanstich. Das erste Fass Festbier wird von der Brauerei FAUST-Miltenberg gestiftet und kostenlos ausgeschenkt. Zahlreiche Musikkapellen spielen wieder zur Unterhaltung auf. Am Samstag spielen nach der Eröffnung durch die Jugendkapelle feat. Krachkapelle des Musikvereins Mudau, die Seniorenkapelle Neudenu sowie am Abend die Heddebörmer Musikanten, die für ihre Stimmungsmusik weithin bekannt sind. Zur guten Musik kann man am Samstag einen leckeren Cocktail an der Bar genießen. Zum traditionellen Frühschoppen am Sonntag werden die Trennfurter Musikanten erwartet. Im Anschluss spielen der Musikverein Wagenschwend und der Musikverein Limbach, ehe dann der Ausklang durch die Schloßauer Musikanten gestaltet wird. Des Weiteren wird für unsere jüngsten Besucher am Sonntag wieder das Kinderschminken angeboten. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Neben den traditionellen Gerichten bieten wir am Sonntag wieder ein spezielles Mittagessen an und mit unserer Kaffeebar mit vielfältigen selbstgebackenen Kuchen und Torten ist auch für den süßen Nachmittag bestens vorgesorgt. Der Musikverein Mudau freut sich auf Ihren Besuch.

Mit musikalischem Gruß, Ihr Musikverein Mudau
Hinweis an alle Kuchenspender*innen: Bitte geben Sie Ihren Kuchen zu folgenden Zeiten im Musikerheim ab: **samstags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonntags von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr.** Des Weiteren bringen Sie bitte eine ausgefüllte Allergienliste mit. Eine Vorlage finden Sie auf unserer Homepage unter „Musikverein aktuell“ oder scannen Sie den QR-Code.



LandFrauenverein Mudau

Unsere nächste Veranstaltung findet am **Donnerstag, 26.06.2025** um 19.00 Uhr im Restaurant am Golfplatz statt. Frau Nickels-Scholer wird uns mit informativen und wertvollen Tipps zum Thema „Was die Großmutter noch wusste“ überraschen. Nach ihrem gelungenen Vortrag über die Quittenfrucht im Oktober 2024 freuen wir uns auf einen weiteren Abend mit Frau Nickel-Scholer. Diese Veranstaltung führen wir im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e. V. durch. Anmeldeschluss ist am Samstag, 21. Juni 2025 bei den Ortsfrauen. Wir freuen uns über eine rege Teilnahme, Gäste sind herzlich willkommen. Von Nichtmitgliedern wird ein Kostenbeitrag von 5 € erhoben. Anmeldeschluss ist am Samstag, 21. Juni 2025 bei den Ortsfrauen.

TSV/TSG

Sportabzeichen 2025

Weitere geplante Termine:

18. Juni, 2. + 16. + 30. Juli, 13. + 27. August, 10. + 24. September jeweils um 19 Uhr am Gummiplatz. Weitere Termine werden im Amtsblatt/ Zeitung und Homepage der TSG veröffentlicht.

RV Donebach

Termine Juni 2025

Jeden Mittwoch 18.00 Uhr Radtour

Jeden Freitag 18.00 Uhr Radtour + Rennradgruppe

Sonntag 15. 6.00 Uhr Radwallfahrt nach Walldürn

Freitag 20. 20.00Uhr Treffen der Ausflugsteilnehmer im Vereinsheim

Donnerstag 26. – Sonntag 29. Ausflug nach Bad Staffelstein

Haus Lebensquell Langenelz

Vorankündigung: 13.7.2025 Fest der Begegnung

mit Einweihung unseres Dachgeschossausbaus, gefördert von LEADER #Sicher #Geführt #Frisch?! - Was ein Hirte damit zu tun hat 10.30 Uhr Ev. Gottesdienst mit der HLQ Band und Pastor Patrick Will und Pfarrerin Rebecca Stober

12.00 Uhr Mittagessen, Kaffee + Kuchen, Zeit der Begegnung

15-16.30 Uhr Nachmittagsveranstaltung „Was uns bewegt“ - Infos, Grußworte Abschlusskonzert „Frisch gestärkt“, Mit den „Musiknarren“ aus Frankenthal. Außerdem den ganzen Sonntag Kinderprogramm

VfR Scheidental

Sportfest 2025 - Standeinteilung -

Unser diesjähriges Sportfest findet statt von **Freitag, 11.7. bis Montag, 14.7.2025.** Dazu werden wieder zahlreiche Helfer benötigt.

Falls Wünsche zur Standeinteilung bestehen, bitte bis 22.6. bei Timo Galm melden, Tel. 331.

FC Schloßau

Sportfest 2025 - Besten Dank an alle Helfer und Besucher!

Wir konnten beim Auf- und Abbau, bei der Übernahme von Dienten sowie in vielfältigen anderen Belangen immer auf Euch zählen, sodass wir auch 2025 wieder ein sehr gelungenes Sportfest durchführen konnten. Dafür möchten wir allen ganz herzlich danken, die zum Gelingen unseres Festes in irgendeiner Weise beigetragen haben. Auch unseren zahlreichen Besuchern, die unser Sportfest wieder einmalig gemacht haben, möchten wir einen herzlichen Dank aussprechen. Wir freuen uns jetzt schon auf das Sportfest 2026!

Jugendkeller Schloßau

Generalversammlung

Die diesjährige Generalversammlung findet am **Mittwoch, den 18.06.2025** um 20 Uhr im Jugendkeller statt:

Hierzu ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht Schriftführer
4. Bericht Kassenwart
5. Bericht Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Grußworte
9. Verschiedenes

Anschließend lassen wir den Abend im gemütlichen Beisammensein ausklingen.

Schützenverein Schloßau

Erinnerung - Aufbau Archiv

Der Schützenverein möchte ein Archiv aufbauen über errungene Titel seiner Schützen*innen bei Kreis-, Landesmeisterschaften usw. Da in der Regel die 2. und 3. Platzierten auch eine Urkunde erhalten haben, sind diese auch für den Schützenverein von großen Interesse. Auch Urkunden von Mitglieder*innen, die nicht mehr im Verein sind. Bitte übergibt dem Verein eure Urkunde(n) zur Anfertigung einer Kopie, Rückgabe erfolgt umgehend. Wer möchte, kann die Originalurkunde gerne dem Verein überlassen. Falls in Familien verstorbener Mitglieder*innen noch entsprechende Urkunden vorhanden sind, sind diese ebenfalls von großem Interesse für den Schützenverein. Die Urkunden können sonntagmorgens oder donnerstags abends im Schützenhaus vorbeigebracht werden. Falls nicht möglich, Kontaktaufnahme per Email unter: schuetzenvereinschlossau1924@gmail.com oder Tel.-Nr. 06022/38777 (Walter Friedel)

Kolpingfamilie Steinbach

Wallfahrt

Am **Sonntag, 06.07.2025** findet unsere Wallfahrt nach Walldürn statt. Abmarsch zu Fuß ist um 4:30 Uhr an der St. Martinskapelle. Mit dem Auto wird um 8:45 Uhr vom Kolpingraum losgefahren.

Wer im Anschluss an den Gottesdienst zum Mittagessen ins Restaurant mitkommen möchte, sollte sich bitte zwecks Reservierung bei Tobias Farrenkopf anmelden (Tel. 0172 - 7542444).

Auch Nicht-Mitglieder sind herzlich willkommen!

Redaktionsschluss

Für die Ausgabe des Amtsblattes am **Freitag, 20.06.2025, ist Redaktionsschluss am Montag, 16.06.2025, 16.00 Uhr.** Die Vereinsvorstände werden gebeten, ihre Meldungen in maschinenschriftlicher Form zum Redaktionsschluss einzureichen. Nachdem wir den Umfang des Amtsblattes reduzieren müssen, bitte ich die Meldungen so kurz wie möglich zu halten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Meldungen, die nach Redaktionsschluss eingehen, erst zur nächsten Ausgabe berücksichtigt werden können. Aus Vereinfachungsgründen besteht weiterhin die Möglichkeit, entsprechende Anzeigen auch per E-Mail einzureichen (angelika.blatz@mudau.de).

Verschiedenes

FV Laudenberg

Mitgliederversammlung des FV Laudenberg e.V.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet am **Sonntag, den 22. Juni 2025 um 19:00 Uhr am Sportheim in Laudenberg** statt. Alle Mitglieder werden hierzu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des Vorstandes

3. Bericht der 1. und 2. Mannschaft
 4. Bericht der Jugendmannschaften
 5. Bericht des Vereinskassiers
 6. Kassenprüfung und Entlastung der Vorstandschaft
 7. Satzungsänderungen
 8. Neuwahlen
 9. Verschiedenes
- Die Vorstandschaft des FVL

Joachim & Susanne Schulz Stiftung

Wanderung für kleine und große Entdecker:

„Dem Klimawandel auf der Spur“ am 29.6.

An diesem Sonntagvormittag geht es mit Laura Fracella auf Exkursion in den Wald rund um die Wildenburg. Dort gibt es viel zu entdecken und die Teilnehmenden können die Auswirkungen des Klimawandels hautnah erfahren. Dabei kommen sie auch an der Erlebnisstation „Wald erleben“ des Smart Pfades mit seinem Baumhaus vorbei, das einen besonderen Blick in die verschiedenen Stockwerke des Waldes ermöglicht. Die Wanderung ist ein Kooperationsprojekt des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald und der Joachim & Susanne Schulz Stiftung und für die Teilnehmenden kostenfrei.

Datum: Sonntag, 29.06.25 um 10 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz „Watterbacher Haus“, Kirchzell-Preunschen

Zielgruppe: Familien mit Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren (Streckenlänge ca. vier Kilometer)

Anmeldung und Info: veranstaltungen@js-schulz-stiftung.de
Bitte Getränke und Proviant mitbringen!



Horst Forster
Tel. 06282 929818

Leon Vogel
Tel. 06281 2080



LBS
Ihre Baufinanzierer!

horst.forster@lbs-sued.de
leon.vogel@lbs-sued.de

Lohrbocher Fäbtle
Über die Besenzeit
täglich ab 17.00 Uhr
geöffnet!

Besenwirtschaft · E. Hannich
Mosb.-Lohrbach · Kurfürstenstr. 39 · Tel. 0 62 61 / 1 68 64 · Fax 0 62 61 / 41 02
www.lohrbacher-faessle.de

Wir haben wieder geöffnet!
Vom Freitag, dem 13.06., bis einschließlich
Sonntag, dem 22.06.2025. – täglich ab 17.00 Uhr –
Auf Ihren Besuch freut sich Familie Hannich

bentheimerholz
Sägewerk Schröpfer GmbH & Co. KG

Das Sägewerk in Mudau sucht zum nächstmöglichen
Zeitpunkt eine/n

Portalkran-Baggerfahrer/in (m/w/d)

Quereinsteiger willkommen.
Senden Sie uns gerne eine E-Mail mit Lebenslauf an
info-mudau@bentheimer-holz.com oder telefonisch
unter 06284-92190.

Wir bieten Ihnen den kompletten Service:
▶ **größter regionaler Anbieter**

Meisterbetrieb
seit über
30 Jahren

- ✓ Kaminöfen
- ✓ Kachelkamine
- ✓ Pelletgeräte
- ✓ Kesseltechnik
- ✓ Schornsteinanlagen
- ✓ Schornsteinsanierung

Greiner
Kaminbau GmbH

Abbildungsbeispiel

Tel. 0 62 92 / 9 28 72 60
www.kaminbaugreiner.de

AUSSTELLUNGSRÄUME: Hauptsitz in 74924 Neckarbischofsheim
74743 Seckach | 74193 Schwaigern | 68542 Heddesheim

Landmetzgerei RAUSCH Inh. Andreas Scholl
Limbach-Krumbach, Tel. 06287/222
Lindenstraße 12, www.landmetzgerei-rausch.de

UNSERE ANGEBOTE gültig vom 13.06. bis 18.06.2025

Zarter Rinderbraten oder
fertig eingelegter Sauerbraten kg € **16.80**
~ dazu empfehlen wir unsere hausgemachten Semmelknödel!

Gekochter Hinterschinken 100 g € **1.90**
~ ein hochwertiger Genuss, saftig und lecker!

Große Schinkenwurst 100 g € **1.45**
~ auch als Portionswürstchen

Fleisch- oder Zwiebfleischkäse 100 g € **1.25**
~ auch zum Selbstbacken, verschiedene Größen,
in der praktischen Aluschale!

Am Samstag: 9.00 Uhr gegrillte Schweinshaxen,
11.45 Uhr gegrillte Hähnchen Wir bitten um Vorbestellung!
Am Mittwoch, 18.06.2025,
ist unser Geschäft wie folgt geöffnet:
Vormittags von 07:30 – 12:30 Uhr
Nachmittags von 14:30 – 18:00 Uhr

**Alle Fleisch- und Wurstwaren sind aus eigener Schlachtung,
von Tieren aus kontrollierten Betrieben unserer Region.**

Geflügelhof Dambach

Untermudauer Straße 5 • 69427 Mudau
Telefon (06284) 470

VORANZEIGE
Wir grillen für Sie
am Freitag, 20.06.25 von 11 bis 18 Uhr und
am Samstag, 21.06.25 von 11 bis 13 Uhr

Es gibt wieder *frisch gegrillte Hähnchen!*

24 Stunden geöffnet! **Warenautomat**
Eier · Nudel · Wurst

Donebacher Straße 14 gegenüber Golfclub • 69427 Mudau



Seniorenresidenz Haus Theresa

Beste Pflege
zu fairem Preis

- seit 30 Jahren familienbetrieben
- wiederholt MDK-Note 1,0
- Heimplatz ab 2000,- € Eigenanteil
- Einzelzimmer oder auf Wunsch Doppelzimmer
- Kurz- und Vollstationäre Pflegeeinrichtung
- moderner Neubau oder Haupthaus mit Innenhof und Café
- idyllische Lage in Mudau-Steinbach



Familie Matz

Poststr. 14 • 69427 Mudau
Tel. 06284-9203-0 • info@haus-theresa.de

www.Haus-Theresa.de



Ambulanter Pflegedienst
Löwenzahn



SOMMERFEST

SO 22. Juni - ab 11:00 Uhr
Parkplatz vor

- Leckeres vom Grill und kühle Getränke
- Sekt/Cocktailbar
- Kaffee, Kuchen und Eisvariationen
- Kinderhüpfburg
- Tombola mit hochwertigen Preisen
- gegen 14:00 Uhr BINGO-TIME



Ambulanter Pflegedienst Löwenzahn GmbH
69427 Mudau • Schloßauer Straße 1
Tel.: 06284-9285160 • www.pflegedienstloewenzahn.de



Service:
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
info@autohaus-mueller.de

Autohaus Ralph Müller OHG

Suzuki-Vertragshändler



Verkauf:
Odenwaldblick 9
74847 Obrigheim
Telefon (0 62 62) 927 86 10
frank.fuchslocher@autohaus-mueller.de
www.autohaus-mueller.de



FREIZEITRESORT SONNENWEND PARTY

2025

21 JUNI

19:00 UHR

Live Musik
Die 3 von der Tanke



Eintritt
5 Euro

Freizeitresort Mudau
im Odenwald
Donebacherstr. 41, 69427 Mudau

Reservierung wird
empfohlen



Hier lebe ich – hier kaufe ich ein!

Diakonie

Evangelische Sozialstation
Mosbach e.V.



Weil Menschen Menschen brauchen

Wir helfen bei:

BETREUUNG
TAGSÜBER
OFFENEN
FRAGEN



PFLEGE &
MED. VERSORGUNG
ZU HAUSE

Tel.: 06261 9333-0

www.sozialstation-mosbach.de